



## Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf

### I.

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf für das Wirtschaftsjahr 2022

vom 13.12.2021

Aufgrund § 21 Verbandssatzung, Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im **Erfolgsplan**

in den <b>Erträgen</b> mit	1.716.670,00 €
in den <b>Aufwendungen</b> mit	1.716.670,00 €

er schließt ab im **Vermögensplan**

in den <b>Einnahmen</b> mit	2.340.500,00 €
in den <b>Ausgaben</b> mit	2.340.500,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht vorgesehen.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 14.02.2022

Verbandsvorsitzender  
Albert Vogler

### II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.02.2022, AZ: R3-941 rechtsaufsichtlich genehmigt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

#### **Vollzug des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), der Verordnung des Bezirks Oberbayern über das Landschaftsschutzgebiet Isartal sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Antrag der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung für 110 kV-Hochspannungs-Freileitung Uppenborn – Föhring, Abschnitt von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 20 im Landkreis Freising, Ersatzneubau von acht Freileitungsmasten zur Eislast- und Windlastzonen-Sanierung; Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).**

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Freising die naturschutzrechtliche Gestattung für die Sanierung eines Abschnittes der 110 kV-Hochspannungs-Freileitung Uppenborn-Föhring. Der Leitungsabschnitt befindet sich nordwestlich des Werkkanals am Ausgleichsweiher östlich von Moosburg. Entlang des ca. 1,5 km langen Abschnittes sollen 9 bestehende Strommasten durch 8 neue Masten ersetzt werden. Dies geschieht zur Eislast- und Windlastzonen-Sanierung.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 UVPG i.V.m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben weder für sich, noch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet ist, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt: Flächige Eingriffe sind geringfügig und werden ausgeglichen; Gehölzeinschnitte sind geringfügig und werden ausgeglichen; Eingriffe in Biotope werden durch enge zeitliche Abstimmung mit der Baustelle zur Dammsanierung des benachbarten Werkkanals örtlich und zeitlich begrenzt und danach ausgeglichen; Eingriffe in das Landschaftsbild infolge der höheren Masten werden kompensiert; Vorkehrungen gegen Vogelschlaggefahr werden wirksam durch geeignete Markierung der Stromleitung getroffen; ökologische Baubegleitung sorgt insbesondere für Einhaltung von artenschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase;

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 42 (Naturschutz, Landesplanung), Tel. 08161/600-403, eingeholt werden.

Freising, den 28.02.2022  
Landratsamt Freising